

# Amtsblatt



der Stadt Meiningen und der Gemeinden  
Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld

11. Jahrgang

29.03.2015

Ausgabe Nr. 3/2015

## Impressum

**Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld**

**Herausgeber:** Stadt Meiningen und die Gemeinden Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**  
Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters, Herr Merseburger  
(Tel. 03693 454-146, E-Mail merseburger@stadtmeiningen.de).

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich. Auflagenhöhe: 13.100.  
Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle Haushalte der Stadt Meiningen und der Gemeinden Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld.

Kostenloser Einzelbezug über die Stadt Meiningen, Schloßplatz 1, 98617 Meiningen.

Druck: Resch-Druck GmbH, Klostersgasse 2, 98617 Meiningen

## Amtlicher Teil



### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Meiningen

#### Öffentliche Beschlüsse der 07. Sitzung des Stadtrates der Stadt Meiningen vom 10.02.2015:

Beschluss-Nr.: 045/07/2015

##### Erstmalige Erschließung der "Kastanienallee", 2. BA in Meiningen

1. Die vorliegende Entwurfsplanung Straßenbau der Ingenieurgemeinschaft Setzpfandt GmbH Meiningen, die Beleuchtungsplanung von viaproject GmbH und die Grünplanung von Rentsch + Tschersich werden bestätigt.
2. Die Kosten für die erstmalige Herstellung sind anteilig gemäß der gültigen Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Meiningen auf die Anlieger umzulegen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Vorbereitung auf eine planmäßige Umsetzung und einen frühestmöglichen Baubeginn (Ziel: April 2015; Fertigstellung November 2015) auszurichten.
4. Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der hierfür beantragten Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2015.

Meiningen, 11.02.2015

G i e s d e r  
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 046/07/2015

##### Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015

Die Stadt Meiningen erlässt gem. § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in

der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154) die vorliegende Haushaltssatzung 2015.

Die Haushaltssatzung 2015 enthält folgende Festsetzungen:

1. Den Haushaltsplan 2015 mit einem Gesamtvolumen von 41.712.200 €.
2. Kreditaufnahmen sind für die Stadt Meiningen in Höhe von 1.100.000 € vorgesehen.
3. Den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.500.000 € festgesetzt. Weitere Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.
4. Die differenzierten Abgabesätze für die Grund- und die Gewerbesteuer.
5. Die differenzierten Höchstbeträge für Kassenkredite der Stadt.

Meiningen, 11.02.2015

G i e s d e r  
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 047/07/2015

##### Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm 2014 - 2018

Der dem vorliegenden Haushaltsplan 2015 als Anlage gemäß § 62 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und § 2 Abs. 2 Punkt 5 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) beigefügten Finanzplanung

mit dem ihr zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Jahr 2014 bis 2018 wird zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 050/07/2015

Meiningen, 11.02.2015

G i e s d e r  
Bürgermeister ~ Siegel ~

**Verwendung des Stadtwappens  
Meiningen**

Der Stadtrat genehmigt Herrn Peter Kaufmann, Finkenweg 52, Meiningen die kostenlose Verwendung des Wappens der Stadt Meiningen für die Gewährverschlüsse (Glasaufkleber) seiner erzeugten Honigprodukte.

Meiningen, 11.02.2015

G i e s d e r  
Bürgermeister ~ Siegel ~

**Öffentliche Beschlüsse der 10. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten vom 18.02.2015:**

Beschluss-Nr.: 036/10/2015

**Bauantrag : Neubau Wohnhaus**  
**Bauort : Drosselweg, 98617 Meiningen**  
**Flurstück Nr. : 2428/17**

Das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 BauGB wird nicht erteilt.

Meiningen, 19.02.2015

G i e s d e r Bernhardt  
Bürgermeister ~ Siegel ~ Ausschussvorsitzender

1. Die Bedenken und Anregungen, die von den Trägern öffentlicher Belange und von der Öffentlichkeit während ihrer Beteiligung vom 06.06. – 18.07.2014 vorgebracht wurden, werden entsprechend der in der Beschlussbeilage enthaltenen Vorschläge gewürdigt. Die hieraus resultierenden Änderungen werden in die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet.
2. In der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meiningen in der Fassung vom 07.04.2015 wurden alle Änderungen, welche sich aus der Abwägung ergeben, eingearbeitet. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meiningen wird abschließend beschlossen.

Meiningen, 19.02.2015

G i e s d e r Bernhardt  
Bürgermeister ~ Siegel ~ Ausschussvorsitzender

Beschluss-Nr.: 035/10/2015

**1. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Meiningen in Teilbereichen**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

**Öffentliche Beschlüsse der 08. Sitzung des Stadtrates der Stadt Meiningen vom 03.03.2015:**

Beschluss-Nr.: 051/08/2015

**Grundhafte Instandsetzung des Brückenbauwerkes Nr. 3 über den Mühlgraben (Pulverrasenbrücke) im Zuge des Ausbaues des Pulverrasenweges von der Mauergasse zum Pulverrasen in Meiningen**

1. Die vorliegende Entwurfsplanung vom Ingenieurbüro Probst GmbH Meiningen wird bestätigt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Vorbereitung auf eine planmäßige Umsetzung und einen frühestmöglichen Baubeginn auszurichten.

Ziel: Baubeginn: 13.07.2015  
Fertigstellung: 13.10.2015 (unter Nutzung der Sommer- und Herbstferien)

Meiningen, 04.03.2015

G i e s d e r  
Bürgermeister ~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 052/08/2015

**Mitgliedschaft im Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA)**

Der Stadtrat beschließt, den aufgrund des Beschlusses des Stadtrates Meiningen vom 07.12.2010 zu Beschluss-Nr. 152/16/2010 mit Schreiben vom 14.12.2010 erklärten Austritt der Stadt Meiningen als Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Herpf aus dem kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA)

zurückzunehmen bzw. zu widerrufen.

Beschluss-Nr.: 055/08/2015

Meiningen, 04.03.2015

**Verwendung des Stadtwappens  
Meiningen**

G i e s d e r  
Bürgermeister

~ Siegel ~

Der Stadtrat genehmigt Herrn Siegfried Heinze, Fürstengrund 20, 48356 Nordwalde die kostenlose Verwendung des Wappens der Stadt Meiningen zur Darstellung auf seiner Internetseite.

Meiningen, 04.03.2015

G i e s d e r  
Bürgermeister

~ Siegel ~

**Öffentlicher Beschluss der 11. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,  
Wirtschaftsförderung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten vom 11.03.2015:**

Beschluss-Nr.: 040/11/2015

wird im Rahmen dieses Projektes hergestellt.

**Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an der  
Herpf in den Abschnitten 6 bis 11 in der  
Gemarkung Herpf**

3. Die Stadt Meiningen beabsichtigt den **Rückbau  
der provisorischen Umgehungsstraße nicht.**

Meiningen, 12.03.2015

1. Die **Grundstücksklärung** für den 5 m breiten Gewässerrandstreifen erfolgt mittels **Grunderwerb.**
2. Die **Durchgängigkeit** an den drei **Wehranlagen**

G i e s d e r Dohl  
Bürgermeister ~Siegel~ Stellv. Ausschussvorsitzende

**Öffentlicher Beschluss der 06. Sitzung des Stadtrates der Stadt Meiningen vom 06.01.2015:**

Beschluss-Nr.: 042/06/2015

der Friedhofsgebühren der Stadt Meiningen (Anlage).

**4. Änderungssatzung zur  
Friedhofsgebührensatzung der Stadt  
Meiningen**

Meiningen, 07.01.2015

Der Stadtrat der Stadt Meiningen beschließt in seiner Sitzung am 06.01.2015 die 4. Satzung zur Änderung

G i e s d e r  
Bürgermeister ~ Siegel ~

**4. Änderungssatzung vom 10.03.2015 zur  
Friedhofsgebührensatzung der Stadt  
Meiningen (FrieGebSa-MGN) vom  
08.04.2009**

**Artikel 1**

**Änderung der Friedhofsgebührensatzung der  
Stadt Meiningen**

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meiningen (FrieGebSa-MGN) vom 08.04.2009, Amtsblatt der Stadt Meiningen vom 18.04.2009, Ausgabe 07/2009, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meiningen vom 29.12.2011, Amtsblatt der Stadt Meiningen vom 22.01.2012, Ausgabe 01/2012

wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4  
Gebühren**

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

**1. Erwerb von Nutzungsrechten**

1.1. Erdgrabstätten

- |  |            |
|--|------------|
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 325,00 €   |
| b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren  | 735,00 €   |
| c) Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren  | 1.100,00 € |
| d) Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren   | 1.780,00 € |
| e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr                             | 40,00 €    |
| f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr                            | 60,00 €    |

### 1.2 Urnengrabstätten

a) Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	510,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	770,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.125,00 €
d) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	25,00 €
e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	35,00 €
f) Urnengrabstätte mit Namensträger für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren	505,00 €

### 1.3 Gemeinschaftsanlagen

a) anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	505,00 €
b) halbanonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	505,00 €
c) Baumbestattung	875,00 €
d) pflegefreie Erdreihengrabstätte einschließlich Grabstein und Einfassung für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	2.720,00 €

## 2. Trauerhalle

Nutzung der Trauerhalle Parkfriedhof Meiningen	150,00 €
Friedhof Herpf	15,00 €

## 3. Bestattungen, Ausgrabungen

a) Beisetzung einer Urne	215,00 €
b) Bestattung eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	705,00 €
c) Bestattung eines Sarges für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	705,00 €
d) Ausgrabung einer Asche	190,00 €
e) Ausgrabung einer Leiche	1.020,00 €

## 4. sonstige Leistungen

a) Namensplatte (§ 19 FrieSa-MGN - Urnengrabstätten mit Namensplatte) Parkfriedhof Meiningen	485,00 €
Friedhof Herpf	295,00 €
b) anteilige Gebühr für Grabmal im halbanonymen Urnenfeld (§ 20 FrieSa-MGN - Anonyme und halbanonyme Urnengrabstätten)	235,00 €
c) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	35,00 €

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meiningen, 10.03.2015

Giesder  
Bürgermeister ~ Siegel ~

## 1. Verordnung zur Änderung der

Ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit  
und Ordnung

in der  
Stadt Meiningen

und in den Gemeinden  
Henneberg, Herpf, Rippershausen, Stepfershausen,  
Sülzfeld sowie Untermaßfeld

(OVO)

vom 18.03.2015

### Artikel 1 Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Meiningen

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Meiningen und in den Gemeinden Henneberg, Herpf, Rippershausen, Stepfershausen,

Sülzfeld sowie Untermaßfeld (OVO) vom 2. Mai 2005 (Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Henneberg, Herpf, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld 16/2005 vom 13.09.2005, berichtigt durch das Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Henneberg, Herpf, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld 17/2005 vom 17.09.2005, Amtsblatt der Gemeinde Sülzfeld 11/2005 vom 28.10.2005) wird wie folgt geändert:

In § 18 wird die Angabe „gilt bis zum Jahre 2015“ durch die Angabe „gilt bis zum 31.12.2016“ ersetzt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meiningen, 18.03.2015

Giesder  
Bürgermeister

## Planfeststellungsverfahren für die B 19 Ortsumgehung Meiningen, 2.BA, 2. TA, von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+068

### 1. Planänderung

Das Straßenbauamt Südwestthüringen hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens ist die Ausgangsplanung vom Straßenbauamt Südwestthüringen überarbeitet worden.

Die Planänderung umfasst technische, landschaftspflegerische und grunderwerbsmäßige Änderungen.

Es sind folgende Änderungen vorgesehen:

#### Technische Änderungen:

Die schalltechnische Untersuchung ist erweitert worden.

#### Landschaftspflegerische Änderungen:

Wesentliche Teile der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wurden verlagert. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurde um das FFH-Gebiet „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ erweitert. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist ein baubegleitendes Monitoringkonzept für die Artengruppe der Fledermäuse erarbeitet worden. Ferner sind die Nachweise von Wildkatzen im Untersuchungsraum aktualisiert worden.

#### Änderungen der Grunderwerbsunterlagen:

Aufgrund der technischen und landschaftspflegerischen Änderungen ergeben sich auch andere Betroffenheiten. Die hieraus erfolgten Änderungen sind in den Grunderwerbplänen und im Grunderwerbsverzeichnis dargestellt.

Durch die vorgenommenen Änderungen werden **Grundstücke in den Gemarkungen** Behrungen, Helba, Herpf, Neubrunn, Untermaßfeld, Wallbach, Walldorf und Welkershausen, beansprucht.

Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom 30. März 2015 bis 29. April 2015 in der

Stadtverwaltung Meiningen  
Bürgerbüro  
Schloßplatz 1  
98617 Meiningen  
während der Dienststunden

Montag 7:30 – 16 Uhr  
Dienstag 7:30 – 19 Uhr  
Mittwoch 7:30 – 13 Uhr  
Donnerstag 7:30 – 19 Uhr  
Freitag 7:30 – 16 Uhr  
jeden 1. Samstag im Monat  
9 – 13 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planungsunterlagen (Ausgangsplanung / Planänderung) sind auch zu diesem Zeitpunkt auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter

(<http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/planfestellungsverfahren>) einsehbar.

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

1. Jeder, dessen Belange durch die **Planänderung** berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 13. Mai 2015, bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar oder bei der Stadt Meiningen, Bürgerbüro, Schloßplatz 1 in 98617 Meiningen Einwendungen gegen die **Planänderungen** schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss Name und Anschrift der Einwender, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz -FStrG-) sowie Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG) ausgeschlossen. Einwendungen, die schon gegen die Ursprungsplanung hätten erhoben werden können, sind ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner

werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender

und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. \*Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Thüringer Landesverwaltungsamt ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Meiningen, 29.03.2015

Giesder  
Bürgermeister

## **Widerspruch gegen Datenübermittlungen gemäß §§ 29 Abs. 2 sowie 32 Abs. 4 Thüringer Meldegesetz vom 26. Oktober 2006, GVBl. S. 525**

Das Thüringer Meldegesetz (ThürMeldG) räumt die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

- a) Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung (§ 32 Abs. 1 ThürMeldG)
- b) Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften, Presse oder Rundfunk zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (§ 32 Abs. 2 ThürMeldG)
- c) Adressbuchverlage (§ 32 Abs. 3 ThürMeldG) sowie

- d) unter bestimmten Umständen an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige von Mitgliedern, welche nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (§ 29 Abs. 2 ThürMeldG).

Soweit Sie als Betroffener von einer der o.g. Arten von Übermittlungssperren Gebrauch machen wollen, bitten wir Sie, dies möglichst schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Meiningen, Bürgerbüro, Schloßplatz 1 in 98617 Meiningen zu beantragen.

Meiningen, 29.03.2015

Giesder  
Bürgermeister

## **Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011-WehrRändG 2011)**

### **hier: Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz**

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial

jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

1. Familienname
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weisen wir durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2013 das achtzehnte Lebensjahr vollenden (volljährig werden), der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist ab 01.07.2011 möglich, da die Rechtsvorschriften gemäß Artikel 13 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 zu diesem Termin in Kraft getreten sind.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadtverwaltung Meiningen zu erklären.

Meiningen, 29.03.2015

Giesder  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Untermaßfeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Untermaßfeld hat in der Sitzung am 17.02.2015 die Vergabe der Wegebauleistungen für die nachfolgend genannte Baumaßnahme beschlossen.

1. **Bezeichnung der Baumaßnahme:**  
Beseitigung Starkregenereignis  
Schindgrabenweg Untermaßfeld
2. **Adresse:**  
Untermaßfeld, Schindgrabenweg
3. **Umfang der Leistungen:**  
Wegebauarbeiten

Diese Maßnahme wird gefördert durch die



## EUROPÄISCHE UNION

über den

Solidaritätsfonds der Europäischen Union

und den



im Rahmen einer

**Förderung nach der Verwaltungsvorschrift über die Verwendung von Mitteln des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) zur Bewältigung der durch die Hochwasserkatastrophe vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 im Freistaat Thüringen entstandenen Schäden der öffentlichen Hand.**

Schmidt  
Bürgermeister

## Offenlegung Amalienruher Wasser und Abtrennung vom Mischwasserkanal

Die Gemeinde Untermaßfeld stellte mit Schreiben vom 08.05.2014 den Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes vom 15.11.2015 (GVBl. I. S. 1724)

für die Offenlegung des Amalienruher Wassers und Abtrennung vom Mischwasserkanal in der Gemarkung Untermaßfeld.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Gewässerbaumaßnahme, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. S. 2749), unter Nr. 13.18.1 aufgeführt und in Sp. 2 mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist.

Das geplante Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Umverlegung als Verrohrung Schillerweg ab Haus 2 mit DN 1000
- Umverlegung als Verrohrung Henneberger Straße ab Ernst-Thälmann-Straße bis Grundstück 372/12 DN 1200
- Umverlegung als offenen Graben weiter vorbei an der ehemaligen Oxydationsteichanlage der JVA Untermaßfeld (ehemalige Mülldeponie)
- Querung der Teichstraße und offene Weiterführung als offener Graben bis zum Oberflächenwasser „Werra“

Gemäß § 3 a Satz 2 UVP) wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 zum UVP) wird festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und

somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92) im Landratsamt

Schmalkalden-Meiningen, FD Wasser, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen auf der Seite

[www.lra-sm.de/wp/news/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.lra-sm.de/wp/news/amtliche-bekanntmachungen/) veröffentlicht.

## Nichtamtlicher Teil

### Besser hören aus eigener Kraft

*Für gutes Hören nach Hörverlust bedarf es mehr als guter Hörgeräte-Technik*



Haben Sie den Eindruck, Gespräche schlechter zu verstehen – vor allem, wenn Hintergrundgeräusche Sie ablenken? Es bereitet Ihnen Schwierigkeiten, sich bei Unterhaltungen in der Gruppe auf einzelne Sprecher zu konzentrieren? Vielleicht denken Sie darüber nach, sich Hörgeräte zuzulegen oder Sie besitzen bereits moderne

Hörsysteme, haben aber dennoch Probleme, diese entspannt den ganzen Tag zu tragen und mühelos zu hören und zu verstehen.

Der Vortrag „Hören ist Kopfsache – Warum Hörgeräte alleine oft nicht ausreichen.“ von Dr. rer. nat. Juliane Dettling, der wissenschaftlichen Leiterin des Instituts für angewandte Gehörforschung Stuttgart, klärt, warum bei einer Schwerhörigkeit eine Hörgeräteversorgung alleine meist nicht genügt, um einem nachlassenden Hören und Verstehen erfolgreich entgegen zu wirken. Außerdem erläutert er, wie die innovative terzo®Gehörtherapie wirkt, auf welchen wissenschaftlichen Hintergründen sie basiert und wie Betroffene so in der Lage sind, aktiv selbst etwas gegen ihren Hörverlust zu unternehmen.

Das gesunde Gehör besteht aus zwei Teilen: dem Ohr, das den Schall aufnimmt, und dem Gehirn, das ihn verarbeitet. Allerdings erreicht nur ein Drittel aller Hörsignale unser Bewusstsein. Verantwortlich dafür ist ein ausgeklügelter Mechanismus im Gehirn: Natürliche Hörfilter lassen unwichtige Nebengeräusche wie das Ticken der Uhr oder raschelnde Kleidung in den Hintergrund treten, sodass wir uns auf die wesentlichen Töne konzentrieren können.

Bei Schwerhörigen sind meist beide Gehöranteile geschädigt: Die Haarzellen im Ohr sterben nach und nach ab; immer weniger Hörsignale erreichen das Gehirn. Daraufhin wird das Nervenzellnetzwerk der Hörverarbeitung, besonders das der Hörfilter, schrittweise abgebaut. Das Gehirn filtert weniger Geräusche aus. Betroffenen fällt es so zunehmend schwerer, Gesprächen zu folgen, besonders wenn

Nebengeräusche stören. „Eine einfache Unterhaltung in der Gruppe wird so unmöglich“, weiß Hörforscherin Dettling. Aus Angst vor peinlichen Situationen ziehen sich viele Schwerhörige zurück.

Um das zu verhindern, empfehlen Experten wie Dettling das Tragen von Hörgeräten. Gleichzeitig warnt die Wissenschaftlerin vor zu hohen Erwartungen. „Die Hörgeräte sind zwar technisch hochentwickelt, erbringen aber keine intelligente Leistung. Sie verstärken alle Geräusche ohne die Filterfunktion des Gehirns zu berücksichtigen.“ Umgebungsgeräusche klingen plötzlich so laut, dass die Leute meist weiterhin nicht gut verstehen. Selbst hochwertige Hörgeräte können in der Schublade landen.

Hier setzt die terzo®Gehörtherapie an. Sie kombiniert das innovative terzo-Gehörtraining mit der Anpassung von Hörgeräten. Das Training sorgt zunächst dafür, dass die natürlichen Hörfilter im Gehirn reaktiviert werden. Nach dem therapeutischen Gehöraufbau können sich die Kunden bewusst für ein Hörgerät entscheiden – bei dem sie qualitative Unterschiede selbst „heraus hören“ können.

Damit es nicht erst so weit kommt, empfiehlt Hörforscherin Dettling einen frühzeitigen kostenlosen Hörtest mit persönlicher Beratung: „Warten Sie nicht, bis Ihr Gehör merklich geschädigt und Ihr Sprachverständnis deutlich beeinträchtigt ist.“ Bis zu sieben Jahre kann es dauern, bis sich Betroffene ihres Hörproblems bewusst werden – wertvolle Zeit, die verloren geht. „Je früher eine Schwerhörigkeit erkannt wird, desto besser“, betont Prof. Marlies Knipper vom Hörforschungszentrum der Universität Tübingen. „Denn umso wirksamer lässt sich abnehmendes Sprachverstehen verhindern.“

**Werden Sie jetzt aktiv und besuchen Sie den Vortrag „Hören ist Kopfsache – Warum Hörgeräte alleine oft nicht ausreichen.“ am 15.04.15 um 18.00 Uhr im Schloss Elisabethenburg (Nebenraum Schlosskirche), Schlossplatz 1 in 98617 Meiningen und erhalten Sie mehr Informationen zu den Möglichkeiten der terzo®Gehörtherapie. Um telefonische Anmeldung wird gebeten: (03693) 8929930**